

**Studienordnung**  
**Master of Advanced Studies, Diploma of Advanced Studies**  
**und Certificates of Advanced Studies in Gesundheitsförderung**

ab August 2024

Art. 1 Geltungsbereich .....	2
Art. 2 Studienziel .....	2
Art. 3 Studienbeginn und Studienort .....	2
Art. 4 Studiendauer .....	2
Art. 6 Curriculum .....	3
Art. 7 Master-Thesis .....	4
Art. 8 Studienabschluss .....	4

## **Art. 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieses Reglement ist gültig für den Studiengang „Master of Advanced Studies Gesundheitsförderung“ (nachfolgend MAS Gesundheitsförderung genannt) - inklusive der im Studiengang enthaltene Diploma of Advanced Studies (nachfolgend DAS genannt) und aller in diesem Studiengang enthaltenen Certificate of Advanced Studies (nachfolgend CAS genannt), welche an der Fernfachhochschule Schweiz (nachfolgend FFHS genannt) angeboten werden.
- (2) Das vorliegende Reglement basiert auf der Rahmenordnung der FFHS und enthält davon abweichende Regelungen für die Weiterbildungen MAS, DAS, CAS Gesundheitsförderung.
- (3) Weitere Regelungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der Rahmenordnung, den Prüfungsregeln, dem Leitfaden zur Masterarbeit sowie den technischen Mindestanforderungen der FFHS festgelegt.

## **Art. 2 Studienziel**

- (1) Im Studium MAS Gesundheitsförderung lernen die Studierenden, ihre Ressourcen zu stärken und Individuen/Bevölkerungsgruppen zu einem gesunden Verhaltens- und Lebensstil zu motivieren.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu befähigt, Strategien im Bereich der Gesundheitsförderung und der Prävention zu erarbeiten und Projektideen zu entwickeln, um die zu Krankheiten führenden Lebensverhältnisse und Verhaltensweisen zu verändern.
- (3) Der Studiengang MAS Gesundheitsförderung qualifiziert die Studierenden mittels der erworbenen psychologischen Kenntnisse für eine Beratungstätigkeit in Betrieben/Organisationen oder als selbstständig Erwerbende/r.

## **Art. 3 Studienbeginn und Studienort**

- (1) Das MAS Gesundheitsförderung kann sowohl im Herbst- wie auch im Frühjahrssemester begonnen werden. Je nach Einstiegszeitpunkt kann sich der Studienablauf anders gestalten.
- (2) Grundsätzlich ist das MAS-Studium an den Studienorten Zürich und Bern möglich. Eine Garantie für die Durchführung der Module parallel an beiden Orten kann nicht gegeben werden.

## **Art. 4 Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit für den MAS Gesundheitsförderung beträgt 6 Semester und umfasst 60 ECTS-Credits. Studierende werden exmatrikuliert, wenn sie die Kreditpunkte nicht innerhalb von 12 Semestern erwerben.
- (2) Die Regelstudienzeit des DAS Gesundheitsförderung beträgt drei Semester und umfasst 30 ECTS-Credits. Studierende werden exmatrikuliert, wenn sie die Kreditpunkte nicht innerhalb von sechs Semestern erwerben.
- (3) Die Regelstudienzeit eines CAS-Studiums beträgt 1 Semester und umfasst 10 ECTS-Credits. Ab Anmeldung und Zulassung zum CAS sind die Module innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Eine Verlängerung des Studiums ergibt sich beim CAS im Fall von nicht bestandenen Modulen.
- (4) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

## Art. 6 Curriculum

(1) Der MAS Gesundheitsförderung setzt sich aus drei Pflicht CAS (jeweils 10 ECTS-Credits), zwei Wahl CAS Weiterbildungen (jeweils 10 ECTS-Credits) und einer MAS-Thesis (10 ECTS-Credits). Die drei Pflicht CAS ergeben zusammen das DAS (Diploma of Advanced Studies) in Gesundheitsförderung (siehe Abbildung 1: Curriculum MAS Gesundheitsförderung).

Folgende CAS-Programme zählen zu den drei Pflichtmodulen bzw. zum DAS Gesundheitsförderung:

- CAS Gesundheitsförderung und Prävention (engl. CAS in Health Promotion and Prevention)
- CAS Betriebliche Gesundheitsförderung (engl. CAS in Workplace Health Promotion)
- CAS Gesundheitspsychologie (engl. CAS in Health Psychology)

Die 2 Wahl CAS können aus den folgenden Wahl CAS ausgewählt werden:

- CAS Projektmanagement und Kommunikation in der Gesundheitsförderung (10 ECTS)
- CAS Bewegung und Ernährung in der Gesundheitsförderung (10 ECTS)
- CAS Ernährung und Altersmedizin (10 ECTS)
- CAS Change Management (10 ECTS)
- CAS Consulting Management (10 ECTS)
- CAS Corporate Diversity Management (10 ECTS)
- CAS Projektmanagement (10 ECTS)

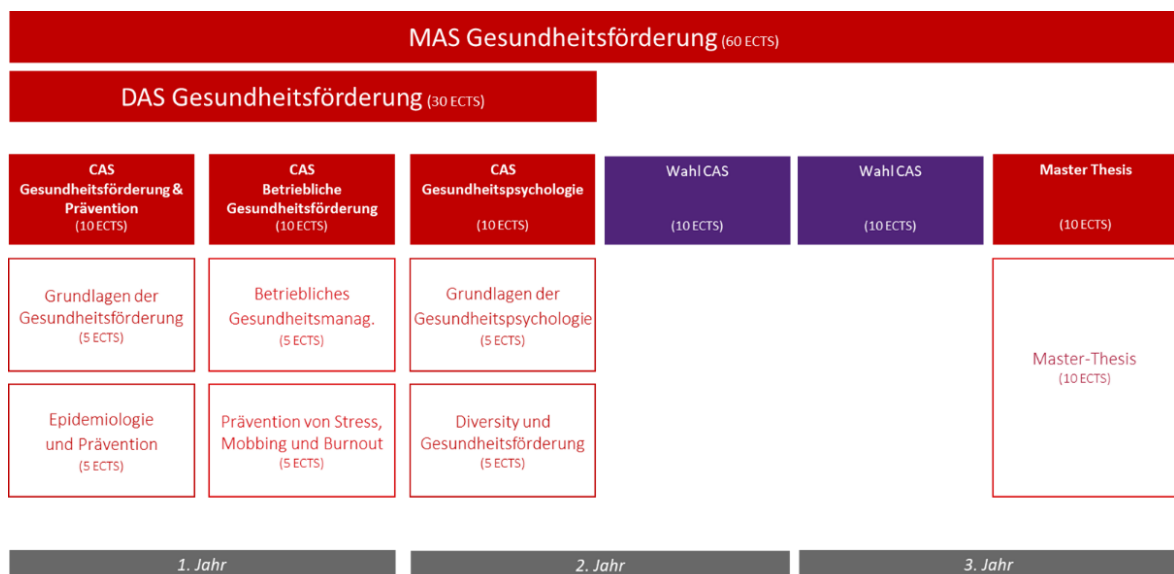


Abbildung 1: Curriculum MAS Gesundheitsförderung

(2) Die Regelstudienabfolge und Regelstudiendauer ist nur bei Start im Herbstsemester gegeben. Bei einem Start im Frühjahresssemester kann sich die Reihenfolge der verschiedenen CAS verändern.

## **Art. 7 Master-Thesis**

- (1) Für die Zulassung zum Modul Master-Thesis müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) Die Studierenden haben mindestens 30 ECTS im MAS Gesundheitsförderung erfolgreich absolviert.
  - b) Die Studierenden sind für die weiteren erforderlichen Module eingeschrieben und im Begriff diese zu absolvieren.
  - c) Die Studierende „sur dossier“ haben das CAS Research der FFHS erfolgreich absolviert.
- (2) Die Masterthesis muss innerhalb eines Semesters absolviert werden.

## **Art. 8 Studienabschluss**

- (1) Für den Abschluss zählen nur die erfolgreich abgeschlossenen Module.
- (2) Im Rahmen des gesamten Studiums MAS Gesundheitsförderung müssen insgesamt 60 ECTS-Credits gemäss den im Curriculum vorgeschriebenen Modulen erworben werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des in dieser Studienordnung vorgesehenen Studiums können die Studierenden den international anerkannten Titel eines «Master of Advanced Studies in Gesundheitsförderung» (engl. Master of Advanced Studies in Health Promotion) erlangen, der von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen wird.
- (4) Ein DAS ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle im dazugehörigen Curriculum vorgesehenen CAS erfolgreich abgeschlossen sind.
- (5) Ein CAS ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle im dazugehörigen Curriculum vorgesehenen Module abgeschlossen sind. Die einzelnen CAS werden mit einem Zertifikat abgeschlossen. Diese werden von der SUPSI verliehen.

Brig, August 2025

Rosmarie Clara

Studiengangsleitung MAS Gesundheitsförderung